

Frankenberger Nachrichtenblatt

und

Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 1½ Mark. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Rathsexpeditiionslocalitäten werden dieselben **nächsten Dienstag und Mittwoch, den 2. und 3. November d. Js.**, — mit Ausnahme der Sparkassenerpeditiionsstunden am 3. November — geschlossen sein und nur dringliche Angelegenheiten expedirt werden.

Frankenberg, am 30. October 1875.

Der Stadtrath.
Melzer.

Bekanntmachung.

Die als Beleuchtungsmittel jetzt fast allgemein zur Verwendung kommenden, unter verschiedenen Namen, wie Solaröl, Petroleum, Photogen und dergleichen bekannten **Mineralöle** und deren Mischungen werden innerhalb hiesiger Stadt in zum Theil so bedeutenden Mengen in Vorrath gehalten, daß wir uns unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 6. Juli 1867 veranlaßt sehen, im Anschluß an die gesetzlichen Vorschriften über die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen Folgendes zu verfügen:

- 1) Wer sich innerhalb hiesiger Stadt mit dem Verkaufe von Mineralölen befaßt oder dergleichen Oele auf Lager halten will, hat davon an Rathsstelle Anzeige zu machen.
 - 2) Niederlagen, welche für Mineralöle in Gewichtsmengen bis zu **höchstens 300 Kgr.** entweder allein oder mit anderen feuergefährlichen Gegenständen bestimmt sind, müssen in der Regel in Kellern oder gewölbten Partieräumen bestehen, gut ventilirt, vom Tageslicht erleuchtet, durch mit Blech beschlagene Thüren und Läden verschließbar und überhaupt so eingerichtet sein, daß eine Entzündung der Mineralöle nicht gefährlich werden, insbesondere ein der Umgebung nachtheiliges Ausfließen dieser Oele nicht stattfinden kann.
 - 3) Einer ausnahmsweisen Genehmigung bedarf es zur vorübergehenden einstweiligen Lagerung von Mineralölen in Hofräumen oder ähnlichen eingeschlossenen Plätzen.
 - 4) Die Aufbewahrungsräume und Niederlagen dürfen mit offenem Lichte oder Laternen nicht betreten, auch darf in ihnen nicht Tabak geraucht werden.
 - 5) In Verkauflocalen dürfen Mineralöle bis zu **höchstens 15 Kgr.** nur in wohlverschlossenen Gefäßen und an solchen Stellen aufbewahrt werden, welche der Erwärmung durch Sonne, Ofen u. am wenigsten ausgesetzt sind.
- Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft belegt werden.

Frankenberg, am 26. October 1875.

Der Stadtrath.
Melzer, Brägmstr.

Bekanntmachung.

Am 8. September h. a. ist der
Gemeindevorstand Herr **Julius Hermann Ulbricht** in Lichtenwalde
und am 23. October h. a.
der Gutsbesitzer Herr **Karl Liebegott Saksche** in Sachsenburg,
sowie
der Gutsbesitzer Herr **Friedrich Ernst Sichter** in Sunnersdorf

als Gerichtschöppe und zwar ersterer für Lichtenwalde, letztere für Sachsenburg resp. Sunnersdorf eidlich in Pflicht genommen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankenberg, am 27. October 1875.

Das Königliche Gerichtsamtsamt daselbst.
Wiegand.

Melzer.

Bekanntmachung.

Nachdem in Folge des Ablebens des Herrn Gemeindevorstands und Ortsrichters Trinks zu Sachsenburg die Besorgung der **ortsgerichtlichen Geschäfte**, insoweit dieselben durch die neuere Gesetzgebung nicht auf die Gemeindevorstände übergegangen sind — namentlich die **Erstattung der vorschriftsmäßigen Todesanzeigen** in gerichtliches Einschreiten erfordernden Fällen, die **Aufnahme der Nachlassverzeichnisse** und beziehentlich die Versteigerung von Mobiliennachlässen, sowie die **Aufsetzung von Kaufverträgen** —, in der hergebrachten Weise von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamtsamt dem Gemeindevorstand und Gerichtschöppen Herrn **Karl Heinrich Schlegel** in Sachsenburg übertragen worden ist, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankenberg, am 23. October 1875.

Das Königliche Gerichtsamtsamt.
Wiegand.

Melzer.

Auction.

Den 17. und 18. November 1875 von Vormittags 9 Uhr an
werden in den zum Nachlaß weiland **Fraugott Moritz Walther's** in Sunnersdorf gehörigen Gütern 5 Pferde, 1 Fohlen, 17 Kühe, einige Schweine, ein Volk Hühner, 13 verschiedene Wagen, 1 Rennschlitten, 1 Dresch, 1 Getreidereinigungs-, 1 Heberschneide-, 1 Rübenschneide-, 1 Erdbirnwasch- und 1 Rapsbrill-Maschine, das ganze Acker-, Stall-, Scheunen- und Küchen-Geräth, das Milchgeschirre, 1 Wäschmandel, 2 Brückenwaagen, 1 Sauchensack, verschiedene Sensen, die Pferdegeschirre, mehrere Schränke, Bettstellen, Stühle, Tische, Betten, Getreidesäcke und die Bettwäsche gegen sofortige Bezahlung öffentlich versteigert.

Frankenberg, den 25. October 1875.

Königliches Gerichtsamtsamt.
Lobe.

Lobe.